

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2001)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Bundesamt für Sozialversicherung : Hauswirtschaftstarife für Nicht-Mitglieder - Neue Subventionsauflage
<b>Autor:</b>	Zuberbühler, Hannes
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-822753">https://doi.org/10.5169/seals-822753</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesamt für Sozialversicherung

### Hauswirtschaftstarife für Nicht-Mitglieder – Neue Subventionsauflage

Viele Spitex-Vereine machen bei den Tarifen für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen einen Unterschied: Mitglieder des Spitex-Vereines bezahlen weniger als Nicht-Mitglieder. Das Bundesamt für Sozialversicherung erlaubt einen Unterschied von maximal 20%.

ZU. Die Tarife für die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sind Sache der Spitex-Organisationen. Sie legen in manchen Fällen die Höhe dieser Tarife mit Blick auf zukünftige Mitglieder fest: Vereinsmitglieder erhalten hauswirtschaftliche Dienstleistungen günstiger. Das BSV hat nach Anhörung der Spitex-

Verbände die Obergrenze für die Vergünstigungen festgelegt.

#### 20 Prozent

Die Differenz zwischen den Hauswirtschaftstarifen für die Vereinsmitglieder und die Nicht-Mitglieder darf nicht mehr als 20% betragen. Eine Spitex-

Organisation, die sich nicht an diese Auflage hält, verliert per 1. Januar 2003 ihre Subventionsberechtigung. Das Bundesamt hat per 1.1.2001 die Subventionskriterien mit diesen Auflagen ergänzt (vgl. Kasten, Nachtrag 1).

Auskünfte:

Bundesamt für Sozialversicherung,  
Abteilung AHV/EO/EL, Effingerstr. 20,  
3003 Bern, Tel. 031 322 90 37,  
Fax 031 324 15 88  
[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Bestellung Kreisschreiben, Bestellnummer 318.303.021 d: BBL/EDMZ, 3003 Bern, Tel 031 322 39 16, Fax 031 325 50 58, [www.admin.ch/edmz](http://www.admin.ch/edmz).

### Nachtrag 1 zum Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe und über die Beiträge an die SPITEX-Organisationen

#### Rz 303a Vergünstigungen für Vereinsmitglieder

Vergünstigungen für Vereinsmitglieder für den hauswirtschaftlichen SPITEX-Bereich dürfen nicht mehr als 20 Prozent betragen.

Rz 318 aufgehoben  
Rz 319 aufgehoben

#### Übergangsbestimmungen

Die Erfüllung von RZ 303a ist Subventionsvoraussetzung ab den im Jahre 2003 ausgerichteten AHV-Subventionen. Spätestens am 1. Januar 2003 muss der Tarif die Auflage von Rz 303a berücksichtigen, um subventionsberechtigt zu sein.

#### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Abteilung AHV/EO/EL

A. Berger, Vizedirektor

## Einheitliches Bedarfsklärungsinstrument

Fl. Das Pilotprojekt mit dem einheitlichen Bedarfsklärungsinstrument «RAI-Home Care» wird mittlerweile von den meisten Kantonen, dem Konkordat der Schweiz, Krankenversicherer KSK und grossen Versicherern der deutschen und der französischen Schweiz unterstützt.

Der Pilotversuch mit «RAI-Home Care» wurde wegen des grossen Interesses in der deutschen Schweiz auf 15 Spitex-Organisationen ausgedehnt. Somit kann auch aus beinahe jedem Deutschschweizer Kanton je eine Organisation teilnehmen. Es sind dies aus dem Kanton Glarus die Spitex Näfels, aus dem Kanton St. Gallen die Spitex Nesslau und aus dem Kanton Zürich der Spitexverein Elgg-Hagenbuch-Hofstetten. Zusätzlich wurden Organisationen aus den Kantonen AR, BL, BS, NW, GL, GR, TG, SO, VS, ZH, ZG, GE, NE und VD ausgewählt.

Zur Zeit laufen die Vorbereitungen des Pilotprojekts. Die Einführung und die Schulung sollen im 1. Quartal 2001 beginnen.